

C. Anzeigebblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine, soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen. Konkursanzeigen werden, wenn kein Auftrag zur Aufnahme vorliegt, in dieser Abteilung im Wortlaut nach dem Deutschen Reichsanzeiger und anderen Blättern abgedruckt.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen.
4. Gesuche: Verkaufs-Anträge, Kauf-Gesuche, Teilhaber-Gesuche, Teilhaber-Anträge.
5. Fertige Bücher.
6. Künftig erscheinende Bücher.
7. Uebersetzungs-Anzeigen.
8. Anzeigen über Aufhebungen des Ladenpreises und über Verkäufe von Rest-Auflagen (§ 2 der Restbuchhandels-Ordnung).
9. Angebotene Bücher.
Die kleinste Schrift für die Büchertitel ist Borgis. Hervorhebungen durch Auszeichnungsschriften sind gestattet.
10. Gesuchte Bücher.
Die Büchertitel werden in Borgis-Antiqua gesetzt. Jeder Titel muß mit einer neuen Zeile beginnen. Nur Werke desselben Autors oder solche Titel, die unter einem Stichworte zusammengefaßt werden, dürfen fortlaufend, aber durch — getrennt, aufgenommen werden. Hervorhebungen von Titeln durch Auszeichnungsschriften sind nicht gestattet.
11. Kataloge.
12. Zurückverlangte Neuigkeiten.
13. Angebotene, gesuchte und besetzte Stellen.
14. Vermischte Anzeigen.
15. Familiennachrichten.

D. Umschlag.

Dem Börsenblatt wird vom 1. Oktober 1902 an, bis auf Widerruf durch den Vorstand des Börsenvereins, ein Anzeigen-Umschlag beigegeben. (Siehe § 9.)

Beilagen zum Börsenblatte.

§ 3.

Zum Börsenblatte gehören folgende Beilagen:

A.

Täglich Bestellzettelbogen auf weißem und auf rosa Papier.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreispaltigen Petitzeilen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Petitzeile kostet 10 Pfennige.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Angabe des Beförderungsweges, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Die Bestellzettelbogen auf weißem Papiere enthalten Bestellzettelvordrucke zu den im Anzeigenteile derselben Nummer des Börsenblattes zum erstenmal von den Verlegern angekündigten, neu erschienenen oder künftig erscheinenden Werken des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandels, bei deren Ankündigung die Beigabe eines Bestellzettels Bedingung für die Aufnahme des Inserates ist.

Die Titel künftig erscheinender Werke werden auf den Bestellzetteln durch einen (*) gekennzeichnet.

Bar-, Groß- und Auslands-Sortimenter können für ihre Ankündigungen fremden Verlages keinen Bestellzettel beanspruchen. Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erschei-

nenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes (und zwar den Bar-Bestellzettel getrennt von dem Rechnungs-Bestellzettel) nach dem Wortlaute der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige. Die Anfertigung kostet 50 Pfennige.

Alle Titel, die im Bestellzettel aufgeführt werden sollen, müssen auch in der Anzeige im Börsenblatte genannt sein. Es ist also nicht zulässig, in der Anzeige etwa nur eine umfassende Bezeichnung, einen Sammeltitle und dergl. anzugeben und im Bestellzettel die einzelnen Titel aufzuführen.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden Werkes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Aenderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Gültigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Werkes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Anzeigen, die keine Preise und keine Bezugsbedingungen aufweisen, werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen auf rosa Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu Anzeigen von älteren Werken oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten, zu denen Bestellzettel ausdrücklich gewünscht werden. Zur Aufnahme dieser Bestellzettelvordrucke ist die Einsendung einer Druckvorlage erforderlich.

Ziffern-Eindrücke in die Bestellrubriken werden nicht ausgeführt.

Bei Aufträgen zu mehrmaligem Abdrucke einer Anzeige wird bei Mangel gegenteiliger Bestimmung des Auftraggebers der Bestellzettel ebenso oft abgedruckt wie die Anzeige.

Anzeigen, zu denen ein Bestellzettel auf weißem Papiere gehört, erhalten ein **Z**, solche, denen ein Bestellzettel auf rosa Papier beigegeben ist, ein **Z**.

B.

Wöchentlich das von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig herausgegebene »Wöchentliche Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels« nebst Monatsregister.

Weitere Exemplare oder einzelne Nummern sind nur von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung zu beziehen.

C.

Halbmonatlich die Grüne Liste, d. i. eine auf grünem Papier gedruckte Liste der seit dem letzten Erscheinen dieser Beilage durch Anzeigen in der entsprechenden Abteilung des Börsenblattes zurückverlangten Neuigkeiten, nach dem Alphabete der Verleger geordnet. Format, Laden- und Nettopreis, sowie Rücknahmefrist sind anzugeben, soweit diese Angaben in der Anzeige des Verlegers enthalten sind.

Die vom Januar bis zur Ostermesse erscheinenden Nummern der Grünen Liste enthalten außerdem ein Verzeichnis der Verleger, die laut ihrer Anzeige im Börsenblatte von ihrem gesamten Verlage zur Messe keine Disponenden gestatten.

Sonstige Beilagen werden nicht angenommen.

Bezugsbedingungen.

§ 4.

Das Börsenblatt wird nur an Buchhändler, entweder durch die Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig,